

Extrablatt.

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Zusätze werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Feuilleton Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 6a.

Donnerstag, den 20. Januar

1916.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und
Erzeugnissen aus Drogen. Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-
erhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(R.-Bl.-G. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) *) be-
straft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirklicht sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit
dem Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegen-
stände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vor-
räte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen
als 100 kg.
Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen
als 100 kg.
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen
als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 20 kg.
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr
betragen als 5 kg.
Palsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte
mehr betragen als 5 kg.
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen
als 10 kg.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vor-
räte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen
als 10 kg.
 6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als
100 kg.
 7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte
mehr betragen als 150 kg.
 8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 50 kg.
 9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vor-
räte mehr betragen als 50 g.
 10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen
als 50 kg.
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
 11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen
als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr be-
tragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr
betragen als 25 g.
 12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die
Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte mehr be-
tragen als 25 g.
 13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen
als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusam-
men mehr betragen als 100 g.
 14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr
betragen als 150 kg.
 15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr
betragen als 100 kg.
 16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen
als 500 kg.
 17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr
betragen als 50 kg.
 18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald
die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
 19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, so-
bald die Vorräte zusammen mehr betragen als
1 000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr be-
tragen als 10 kg.
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 20. Lycopodium (Härlappfarnen), sobald die Vorräte
mehr betragen als 50 kg.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Kankel belegen, im Grundbuche von Kankel auf den Namen der Josef und Katharina geb. Schaefer-Szczepaniak'schen Eheleute zu Kankel eingetragenen Grundstücks Kankel Band 1 Blatt 4 wird aufgehoben. Der auf den 24. Januar 1916 bestimmte Termin fällt weg.

Dissa i. P., den 15. Januar 1916.
Königliches Amtsgericht.

Drainröhren

in guter sauberer Qualität zu billigen Preisen sofort lieferbar.

Dampfziegelei Naclaw
Goldschmidt & Plonsk
Kosten.

Feinste Makrelen, Kieler Bücklinge und Sprotten

frisch eingetroffen.

J. Krischker.

Deutsche Nähmaschinen

„Dürrkopp“ und „Veritas“
empfiehlt

Alfred Strecker.

Rauchtabake

in verschiedenen Packungen und
Preislagen empfehlen

Laske & Land.

Damen Schneiderin

empfiehlt sich in und außer dem Hause, auch nach auswärts. Zu erfragen Bismarckstr. 11 im Laden.

Haushälter

kann sich sofort melden.

Alfred Strecker,
Eisenhandlung.

Tüchtiges Mädchen

bei hohem Lohn sucht bald oder zum 1. April
Frau Gertig, Gasthof, Mollkestr. 53.

ff. Kakao

Pfund 2,40 Mark, garantiert rein, empfehlen als sehr billig

Laske & Land

Einmaliges Angebot nur Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Beachten Sie bitte mein Schaufenster.	Tuchschnallenst. vorn Lederkappe Filz u. Leders.	31	35	3,45
	Kamelhaarschnallenst. mit Band-einf.	26	26	2,65
	" " "	27	30	2,95
	" " "	31	35	3,95
	dieselb. prima Qualität mit Leder-einfass.	27	30	3,65
	" " "	31	35	4,65
	Tuchschnallenst. Lederringsbesatz.	27	30	3,95
	" " "	31	35	4,95
	" " für Frauen	36	43	6,95

Nur gegen Barzahlung.

Schuhhaus Herrnsstadt, Markt 19.

Von der Heeresverwaltung für den Preis Dissa als Einkäufer bestellt, kaufe ich jedes Quantum

« Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. Anmeldung der Strohmenngen bei der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte ist daher nicht erforderlich.

Adolf Priwin, Strohgrosshandlung.
Posen, Fernsprecher 2473.



Rupfertessel müssen abgeliefert werden.

Als Ersatz empfehle
verzinkte Waschkessel und
emaillierte Stahlblechkessel.

Alfred Strecker.

Extrablatt.

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Zufügte werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 6a.

Donnerstag, den 20. Januar

1916.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und
Erzeugnissen aus Drogen. Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf
Antrag des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Be-
merkungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-
erhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(R.-Bl.-G. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) *) be-
straft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen bewirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit
dem Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegen-
stände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vor-
räte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen
als 100 kg.
Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen
als 100 kg.
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen
als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 20 kg.
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr
betragen als 5 kg.
Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte
mehr betragen als 5 kg.
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen
als 10 kg.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vor-
räte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen
als 10 kg.
 6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als
100 kg.
 7. Cortex Aurantii fruct., amar., sobald die Vorräte
mehr betragen als 150 kg.
 8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 50 kg.
 9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vor-
räte mehr betragen als 50 g.
 10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen
als 50 kg.
 11. Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
 12. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen
als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr be-
tragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr
betragen als 25 g.
 13. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betra-
gen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die
Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte mehr be-
tragen als 25 g.
 14. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen
als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusam-
men mehr betragen als 100 g.
 15. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr
betragen als 150 kg.
 16. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr
betragen als 100 kg.
 17. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen
als 500 kg.
 18. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr
betragen als 50 kg.
 19. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald
die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
 20. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, so-
bald die Vorräte zusammen mehr betragen als
1 000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr be-
tragen als 10 kg.
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 21. Lycopodium (Bärlappsporen), sobald die Vorräte
mehr betragen als 50 kg.

21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
 23. Radix Ipecacuanhae Carthagensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
 24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
 25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
 26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 27. Rhizoma Rhei Sinens, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
 28. Semen Arecacae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
 30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
 31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
 32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
 33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
- Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder ver-

kaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“: „Rhizoma Rhei“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Auf einem Meldechein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldechein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag und am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Posen, den 20. Januar 1916.

**Der stellvertretende kommandierende General
V. Armee-korps.
von Bock und Bolach.**

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.**